

§ 72 HGO regelt die Kommissionen an sich und Absatz IV legt fest, dass der Gemeindevorstand das Verfahren näher regeln kann. Wenn eine solche Regelung nicht getroffen wird, ist beim Verfahren § 67 HGO anwendbar, der davon spricht, dass die Sitzungen in der Regel nicht öffentlich sind. Das bedeutet aber nicht, dass sie es nicht sein können. In einem Kommentar (PDK Hessen B-1) steht, dass es vor allem auf die Tätigkeitsgebiete ankommt, hier wird auch direkt über eine Waldkommission gesprochen.

## § 72 Kommissionen

- (1) Der Gemeindevorstand kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen bilden, die ihm unterstehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Kommissionen bestehen aus dem Bürgermeister, weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstands, Mitgliedern der Gemeindevertretung und, falls dies tunlich erscheint, aus sachkundigen Einwohnern. <sup>2</sup>Die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstands werden vom Gemeindevorstand, die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner werden von der Gemeindevertretung gewählt, die sachkundigen Einwohner auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommission besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen; § 62 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den Kommissionen führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Beigeordneter.
- (4) <sup>1</sup>Der Gemeindevorstand kann das Verfahren und den Geschäftsgang der Kommissionen näher regeln. <sup>2</sup>Sind keine abweichenden Bestimmungen getroffen, so gelten die §§ 67 bis 69 entsprechend.

## § 67 Beschlussfassung

- (1) <sup>1</sup>Der Gemeindevorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind. <sup>2</sup>Der Vorsitzende kann Gemeindebedienstete zu den Sitzungen beziehen. <sup>3</sup>In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.
- (2) <sup>1</sup>Geheime Abstimmung ist unzulässig; dies gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder des Gemeindevorstands eine geheime Abstimmung verlangt. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt für die vom Gemeindevorstand vorzunehmenden Wahlen § 55 sinngemäß.

### 6.3 Öffentlichkeit der Sitzungen

Das Gesetz selbst macht keine Aussagen darüber, ob die Sitzungen der Kommissionen öffentlich stattfinden dürfen oder nicht. Nur wenn es keine Regelung im Rahmen einer Geschäftsordnung gibt, ist die Öffentlichkeit regelmäßig ausgeschlossen, denn dann greift über die Verweisung in § 72 Abs. 4 Satz 2 HGO die für den Gemeindevorstand geltende Regelung des § 67 Abs. 1 Satz 1 HGO. Ob daraus bereits die Folgerung gezogen werden kann, dass auch innerhalb einer Geschäftsordnung nur eine nichtöffentliche Sitzung vorgesehen werden darf, so *Schneider/Dreßler*, Anm. 5 zu § 72 HGO, erscheint fragwürdig. Wegen der Vielzahl der möglichen Tätigkeitsgebiete der Kommissionen ist eine generelle Antwort auf die Frage nicht möglich. **Es wird vielmehr eine gesonderte Entscheidung über die Öffentlichkeit der Sitzungen für jede in einer Gemeinde bestehende Kommission getroffen werden müssen.** So, wie in einer Baukommission für ein Großprojekt zahlreiche Verhandlungsgegenstände, insbesondere im Zusammenhang mit Ausschreibungen und der Vergabe einzelner Aufträge gerade nicht für eine Beratung in der Öffentlichkeit geeignet sind, gibt es andererseits kaum nachvollziehbare Gründe, warum eine Waldkommission nicht auch öffentlich beraten und entscheiden kann. Ein deutliches Indiz dafür, dass der Gesetzgeber gerade nicht von einer zwingenden Öffentlichkeit der Sitzungen ausgeht, ist, dass er weder § 52 noch § 58 Abs. 6 HGO bei den Kommissionen als entsprechend anwendbar aufgezählt hat.

31

Auch bei der Frage der Öffentlichkeit der Sitzungen gibt es deutliche Unterschiede zwischen den Kommissionen und den Betriebskommissionen. Letztere treten bei vielen Aufgaben für die Eigenbetriebe an die Stelle des Gemeindevorstands. In ihnen werden erfahrungsgemäß in erheblichem Umfang für das Verhalten auf dem Markt wesentliche Entscheidungen vorbereitet oder getroffen. Für die Sitzungen der Betriebskommissionen ist daher grundsätzlich von einer nicht öffentlichen Durchführung der Sitzungen auszugehen. Dementsprechend sieht das Gesetz auch an keiner Stelle eine öffentliche Bekanntmachung der Ladung zu den Sitzungen vor.

31a